

Statuten

Swiss Footvolley

Ausgabe vom 10. März 2023





Statuten

Die allgemeinen Bezeichnungen wie z.B. Präsident, Spieler usw. gelten für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

I. NAME, ZWECK, MITGLIEDER

Art. 1: Namen, Rechtsnatur, Sitz, Zugehörigkeit

Unter dem Namen **«Swiss Footvolley»** besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der rechtliche Sitz von Swiss Footvolley befindet sich in Bassersdorf. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert. Swiss Footvolley übernimmt die Funktion des schweizerischen Footvolley-Verbandes und kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Vereinen, Organisationen und Verbänden, insbesondere im Sportbereich, beitreten. Als repräsentativer Vertreter des Footvolley-Sports in der Schweiz ist Swiss Footvolley Mitglied der European Footvolley League (EFVL). Ausserdem ist sein Ziel, die Aufnahme in übergeordneten Sportorganisationen wie der Swiss Olympic Association.

Art. 2: Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung und Koordination der Sportart Footvolley in der Schweiz, sowohl des Breiten- (inkl. Jugendförderung, wo die Zusammenarbeit mit dem Fussballverband und einzelnen Fussballvereinen anzustreben ist) als auch des international ausgerichteten Leistungssports. Dazu gehören namentlich:

- a) Information über Footvolley und Etablierung dieser Sportart in unserem Land
- b) Vergabe der Austragungsorte, Organisation und/oder Überwachung von Rankingturnieren der Swiss Footvolley Tour und anderen Footvolley-Veranstaltungen mit nationalem und internationalem Charakter, insbesondere die Aufstellung/Einberufung der Nationalteams, sowie deren Einsatzkoordination
- c) Wahrung der Interessen der Mitglieder, speziell der angeschlossenen Footvolley-Vereine
- d) Erlass von Reglementen für Wettspiele
- e) Erlass von Weisungen und Empfehlungen im Hinblick auf die geordnete Weiterentwicklung des Footvolley-Sports
- f) Swiss Footvolley kann zur Finanzierung des Vereinszweckes wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, insbesondere Vermarktung von Veranstaltungen, Meisterschaften und einzelner Sportler
- g) Der Verband strebt die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit nationalen und internationalen Vereinen, Verbänden und Organisationen an (European Footvolley League, Swiss Volley, SFV, Swiss Olympic)
- h) Weitere Massnahmen, welche geeignet sind, der Sache des Footvolley-Sports zu dienen
- i) Pflege der Kameradschaft. Frönen einer gemeinsamen Leidenschaft. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Verbandsaktivitäten
- j) Die Einnahme von Dopingmitteln und Drogen wird abgelehnt

Art 3: Zugehörigkeit von Swiss Footvolley / Verbindliche Vorschriften

Swiss Footvolley ist anerkanntes Mitglied der European Footvolley League (EFVL).

Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann er durch Beschluss des Vorstandes weiteren Organisationen beitreten.

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der EFVL, des Verbandes Swiss Footvolley und seiner zuständigen Organe sind für alle Direktmitglieder und Vereine sowie deren Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Wer auf die Verbandsstatuten verpflichtet ist, darf mit Vereinen, Organisationen irgendwelcher Art sowie Drittpersonen, die dem Verband nicht angehören, sowie mit boykottierten Vereinen, Spielern und Schiedsrichtern keinen sportlichen Verkehr pflegen.



Art. 4: Mitglieder

Swiss Footvolley kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- a) Mitgliedervereine
- b) Einzelmitglieder
- c) die Ehrenmitglieder
- d) Sponsoren und Gönner (ohne Stimmrecht)

Vereine, deren Zweck mit den Zielen von Swiss Footvolley vereinbar ist und die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben, können als Mitglied im Verband Swiss Footvolley aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Vereinen entscheidet der Vorstand.

Als Einzelmitglied können grundsätzlich alle Footvolley-Spieler Swiss Footvolley beitreten. Solange der Aufbau einer stattlichen Zahl von Footvolley-Vereinen in der Schweiz andauert, soll die Direktmitgliedschaft allen die Möglichkeit bieten, direkt über Swiss Footvolley, Aufnahme im Footvolley-Sport zu finden. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderem Masse für den Verband eingesetzt hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen, jedoch den Verband finanziell mit Beiträgen unterstützen, gehören in die Kategorie Sponsoren und Gönner. Sie haben kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gesuche von unmündigen Personen müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden. Bis zur Erlangung der Mündigkeit haben diese Mitglieder kein Stimmrecht.

Alle relevanten Informationen über Swiss Footvolley sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Mitgliederversammlung, Clubdesk, Webseite)

Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Auflösung des Vereines (Tod des Einzelmitgliedes)
- c) Ausschluss

Ein Vereinsaustritt kann nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (31. Dezember) erfolgen.

Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand einzureichen. Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam. Bestehende Verpflichtungen für das entsprechende Vereinsjahr sind geschuldet.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

Mitglieder, welche den Statuten oder den Verbandsinteressen in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, welche Regeln beharrlich missachten oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand nach vorgängiger Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innert zwei Monaten ein Rekurs an die Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.



Art. 6: Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Verbandsvorstand (VV)

II. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes:

Art. 7: Stimmrecht

Jeder Footvolley-Verein lässt sich an der Mitgliederversammlung durch einen Repräsentanten vertreten. Das Stimmrecht wird geregelt nach der Anzahl der Verbandsmitglieder im Footvolley-Verein.

Ausserdem sind die Vorstands-, Einzel- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt: sie haben je eine Stimme.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn von jedem Verein ein Repräsentant anwesend ist.

Art. 8: Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren von einem Swiss Footvolley angeschlossenen Footvolley-Verein, oder 5 Einzelmitgliedern, unter Angabe der Gründe, einberufen werden.

Art. 9: Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
- c) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der obligatorischen Gebühren für die Austragungsrechte von Rankingturnieren der Swiss Footvolley Tour
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl:
des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ehrungen, Ernennungen zu Ehrenmitgliedern
- i) Statutenänderungen
- j) Die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

Art. 10: Einladungen

Das Datum der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste und dem Budgetvorschlag spätestens 10 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben. Die Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftliche Anträge zu stellen. Über eine Frage, die nicht auf der Traktandenliste steht, kann nur beschlossen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist.



Art. 11: Wahlen und Abstimmungen

Folgendes Verfahren gilt:

- a) Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen ist erforderlich:
 - für Statutenänderungen
 - für die Auflösung des Verbandes. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es überdies der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Clubs, die Swiss Footvolley angehören, sowie zwei Dritteln des Vorstandes.
- b) Bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident (bzw. der Leiter der Mitgliederversammlung) den Stichentscheid. Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten werden Wahlen und Abstimmungen geheim vorgenommen.

III. VORSTAND

Art. 12: Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- a) Präsident(in)
- b) Vizepräsident(in)
- c) Sekretär(in)/Protokollführer(in)
- d) Kassier(in)/Finanzchef(in)
- e) Leiter(in) Sponsoring
- f) Leiter Sportentwicklung
- g) Leiter(in) Spielkommission
- h) Ambassadeur(in) bei Internationalen Verbänden
- i) Frauenbeauftragte(r)
- j) Marketingchef(in)
- k) Medienchef(in)
- l) Chef Ausrüster
- m) weitere Mitglieder nach Bedarf

Wer Präsident wird, bestimmt die Mitgliederversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten natürlichen Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Das Mandat kann durch die Mitgliederversammlung beliebig oft erneuert werden.

Art. 13: Zuständigkeit

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Verbandes und vertritt den Verband nach aussen. In seine Kompetenz fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er erlässt Reglemente und kann Kommissionen oder einzelne Verbandsmitglieder unter seiner Aufsicht mit besonderen Aufgaben betrauen.

Er kann für die Erreichung der Verbandsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident und Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.



Art. 14: Einladungen, Beschlussfassung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (bzw. des Vizepräsidenten) so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand kann zu den Sitzungen weitere Personen zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail oder WhatsApp) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Der Präsident (bzw. bei dessen Fehlen der Leiter der Vorstandssitzung) hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand kann zur Konzipierung und Abwicklung des Wettkampf- und Meisterschaftsbetriebes eine Spielkommission einsetzen.

Mit Ausnahme des Verbandspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder selbst ersetzen.

IV. ÜBRIGE ORGANE

Art. 15: Kommissionen

Der Verband verfügt über eine Spielkommission und kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 16: Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) obligatorische Gebühren für die Austragungsrechte von Rankingturnieren der Swiss Footvolley Tour. Diese Gebühren sind von den Turnierveranstaltern an Swiss Footvolley zu entrichten
- b) freiwillige Mitgliederbeiträge
- c) Beiträge aus Bussgeldern, Prüfungsgebühren usw.
- d) Erträge aus Veranstaltungen (Eintrittsgebühren, Festwirtschaft usw.)
- e) Einnahmen aus Vermarktungsrechten (TV, Radio, Presse, Internet und andere Medien)
- f) Verkauf von Informations- und Promotionsmaterial (inkl. Sportbekleidung)
- g) Sponsorenbeiträge
- h) Zuwendungen öffentlicher Hand
- i) Erträge aus dem Verbandsvermögen
- j) andere Zuwendungen und Einnahmen

Art. 17: Geschäftsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 01. Januar des Kalenderjahres und wird am 31. Dezember des nächstfolgenden Jahres abgeschlossen.



Art. 18: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19: Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verband, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus den finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Footvolley ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

Zuständiges Schiedsgericht ist das Internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne. Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière de sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 20: Auflösung

Der Beschluss der Auflösung und Liquidation des Verbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es überdies der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Clubs, die Swiss Footvolley angehören, sowie zwei Dritteln des Vorstandes.

Bei der Auflösung des Verbandes ist das Vermögen zugunsten des Footvolley-Sports, und wenn dies nicht möglich ist, für andere sportliche Zwecke zu verwenden (nach Vorschlag des Vorstandes).

Art. 21: Schlussbestimmungen

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom Freitag, 10. März 2023, beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Bassersdorf, den 10. März 2023

Für den Vorstand:

Cédric Schmutz
Präsident

Kevin Benz
Vize-Präsident